

Schweizerische Bundeskanzlei  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

spr@bk.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein  
für das Blindenwesen SZBLIND  
Jan Rhyner  
Schützengasse 4  
9001 St. Gallen

Telefon 071 223 36 36  
Direkt 071 228 57 69

www.szblind.ch  
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 20. März 2024

## **Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Viktor Rossi,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und zur Verordnung über die politischen Rechte (VPR). Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Grundsätzlich begrüsst der SZBLIND die vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den Aspekt der Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Einsatz sogenannter Abstimmungsschablonen (Umsetzung Mo. 22.3371 SPK-N), die bei der vorliegenden Gesetzesrevision für das Blinden- und Sehbehindertenwesen von zentraler Bedeutung ist.

### **Grosser Handlungsbedarf bezüglich der politischen Rechte von Menschen mit Sehbehinderung**

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, können Menschen mit Sehbehinderung, die für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen notwendigen Handlungen teilweise nicht selbständig ausführen. Für Menschen ohne Sehrest ist es aktuell unmöglich, die nötigen Handlungen selbständig vorzunehmen. Diesen Missstand gilt es unbedingt zu beheben.

Bereits heute sieht das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) unter Artikel 6 vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen. Diese Aufgabe wurde von den zuständigen Behörden in der Vergangenheit nicht in letzter Konsequenz verfolgt und berücksichtigt. Wir begrüssen, dass im Titel des Artikels der Begriffe „Invalide“ durch „Stimmberechtigte mit Behinderungen“ ersetzt werden soll. Der Begriff „Invalide“ wird im heutigen Sprachgebrauch als abwertend verstanden und scheint uns nicht mehr zeitgemäss.

Zudem begrüßen wir, dass neu die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung aufgenommen werden.

Die Kantone regelten die Problematik in Bezug auf die politischen Rechte von Menschen mit Sehbehinderung dahingehend, dass private oder behördliche Drittpersonen die Stimme für eine stimmberechtigte Person mit Sehbehinderung abgeben können.<sup>1</sup> Dies steht unserer Auffassung nach im Widerspruch zu Artikel 5 Absatz 7 BPR: "Das Stimmgeheimnis ist zu wahren". Durch die Bekanntgabe der Stimme an eine Unterstützungsperson kann das Stimmgeheimnis nicht gewahrt werden und es besteht ein klarer Handlungsbedarf. Im Hinblick auf das ratifizierte Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) verpflichtet sich die Schweiz gemäss Artikel 29 zudem dazu, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können und Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Aus den Ausführungen im Initialstaatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der UNO-BRK lässt sich schliessen, dass gerade für Menschen mit Sehbehinderung eine autonome Stimmabgabe unter Berücksichtigung des Stimmgeheimnisses bislang nicht möglich ist und in diesem Bereich grosser Handlungsbedarf besteht.<sup>2</sup>

### **Das Potenzial der elektronischen Stimmabgabe**

Im erläuternden Bericht wird in Aussicht gestellt, dass mittel- bis langfristig die elektronische Stimmabgabe sehbehinderten und blinden Menschen – wie auch anderen Menschen mit Behinderung – die barrierefreie Ausübung der politischen Rechte ermöglichen. Der SZBLIND unterstützt diese Absicht und ist davon überzeugt, dass eine in allen Phasen barrierefreie elektronische Stimmabgabe (Accessibility und Usability) die politischen Rechte im Hinblick auf ein autonomes Abstimmen bzw. Wählen unter Berücksichtigung des Stimmgeheimnisses stärken kann. Für die Bewilligung weiterer kantonaler Versuchsbetriebe muss deshalb der Nachweis erbracht werden, dass die barrierefreie Umsetzung für eine autonome Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen im Verlauf des Versuchsbetriebes sichergestellt werden kann.

### **Abstimmungsschablonen – Ein wichtiger erster Schritt**

Abstimmungsschablonen bieten einen einfachen und pragmatischen Lösungsansatz, die Ausübung politischer Rechte von Menschen mit einer Sehbehinderung zu verbessern. Auch wenn es sich bei diesem Lösungsansatz nur um eine punktuelle Verbesserung bei nationalen Abstimmungen handelt und das autonome Abstimmen und Wählen noch nicht möglich sein wird, ist es ein erster Schritt und ein wichtiges Zeichen, wie es auch im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 20. Juni 2022 festgehalten wird. Der SZBLIND weist darauf hin, dass der Lösungsansatz kostengünstig und effektiv auf kantonale und kommunale Abstimmungen übertragen werden kann und damit grosses Potenzial bieten

---

<sup>1</sup> Beispielhaft hierfür etwa: Art. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Bern vom 05.06.2012 (PRG; BSG 141.1) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Bern vom 04.09.2013 (PRV; BSG 141.12).

<sup>2</sup> Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, Absatz 179.

wird. Der Einsatz von Abstimmungsschablonen kann längerfristig jedoch auf keinen Fall als Ersatz für eine in allen Phasen barrierefreie elektronische Stimmabgabe betrachtet werden.

### **Umsetzung der Motion 22.3371 «Stimmgeheimnis. Ein Recht für alle»**

Der SZBLIND begrüsst die Umsetzung der Motion «Stimmgeheimnis. Ein Recht für alle», welche es Menschen mit einer Sehbehinderung ermöglicht, bei eidgenössischen Volksabstimmungen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses partizipieren zu können.

Die Verpflichtung von Bund und Kantonen, bei eidgenössischen Abstimmungen Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, die von sehbehinderten und blinden Stimmberechtigten selbständig ausgefüllt werden können, ist die Grundvoraussetzung, dass Abstimmungsschablonen zum Einsatz kommen.

Die Anpassung der Terminologie an das Behindertengleichstellungsgesetz und die Gliederung von Artikel 6 der BPR in zwei Absätze, wobei Absatz 1 dem bisherigen Inhalt entspricht, und Absatz 2 die Verwendung von Abstimmungsschablonen beziehungsweise selbständig ausfüllbaren Stimmzetteln betrifft, wird vom SZBLIND begrüsst. Da der Lösungsansatz der Abstimmungsschablonen auch auf das E-Counting-System adaptiert werden kann, wird die verpflichtende Umsetzung der Norm unterstützt und als unabdingbar erachtet.

### **Verpasste Chance – Autonomes Abstimmen**

Die Prototypen der Abstimmungsschablonen wurden nach der Annahme der Motion weiterentwickelt. Die politischen Rechte von Menschen mit Sehbehinderung könnten durch weitere einfache Massnahmen im Zusammenhang mit der Abstimmungsschablone gestärkt und das autonome Abstimmen vollumfänglich ermöglicht werden.

Durch eine zusätzliche Aussparung auf der Rückseite der Abstimmungsschablone und ein taktilen Element auf dem Stimmrechtsausweis wäre es einer Person mit Sehbehinderung möglich, den Stimmrechtsausweis korrekt in die Abstimmungsschablone einzulegen und diesen autonom zu unterschreiben, sofern eine Unterschrift im jeweiligen Kanton erforderlich ist. Ein taktilen Element garantiert Menschen mit Sehbehinderung zudem, den Stimmrechtsausweis korrekt ins Antwortcouvert einlegen zu können, um die autonome briefliche Stimmabgabe zu vollziehen. Damit könnten Menschen mit Sehbehinderung ihre politischen Rechte bei Abstimmungen autonom und selbstbestimmt ausüben.

In Anbetracht dessen, dass die Bundeskanzlei von einem solchen Lösungsansatz vor Vernehmlassungseröffnung Kenntnis hatte und Artikel 6 BPR vorsieht, dass dafür gesorgt werden muss, dass die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen von Menschen mit Behinderung selbst vorgenommen werden können, ist der Verzicht auf einen gesetzlich verankerten Grundsatz zum autonomen Abstimmen aus Sicht des SZBLIND eine verpasste Chance. Der SZBLIND plädiert dafür, den vorgeschlagenen Grundsatz des autonomen Abstimmens im Rahmen dieser Teilrevision zu nutzen und im Artikel 6 einen dritten Absatz einzufügen. Dieser soll festlegen, dass auch Stimmrechtsausweise so auszugestaltet sind, dass sie von blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten autonom ausgefüllt und unterschrieben werden können. Diese Regelung würde die Einführung des autonomen Abstimmens und damit die Stärkung der politischen Rechte von Menschen mit Sehbehinderung ermöglichen.

**Anträge**

1. Die Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sind grundsätzlich anzunehmen.
2. Artikel 6 BPR soll mit einem dritten Absatz ergänzt werden, welcher festlegt, dass auch Stimmrechtsausweise so auszugestaltet sind, dass sie von blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten selbstständig ausgefüllt und unterschrieben werden können.
3. Der Bund legt bei der Vergabe der Bewilligungen für die Versuchsbetriebe zur elektronischen Stimmabgabe ein besonderes Augenmerk auf einen in allen Phasen der Stimmabgabe barrierefreien Prozess (Accessibility und Usability).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Pierre-Alain Uberti  
Geschäftsleiter



Jan Rhyner  
Leiter Interessenvertretung  
und Management Support



Jonas Pauchard  
Fachperson Interessenvertretung